

**Grundsätze  
über die Auswahl von Aufstiegsbeamtinnen oder Aufstiegsbeamten  
für die Zulassung zum Aufstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2  
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Das Bergische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Wuppertal führt für die zu seinem Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände das Auswahlverfahren gemäß § 21 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) vom 21. Juni 2016 (GV. NRW., Ausgabe 2016 Nr. 19 vom 30.06.2016; S. 441 – 488) durch.
- (2) Das Auswahlverfahren dient gemäß § 21 Absatz 1 Nr. LVO NW dem Ziel, eine Prognose über die Eignung der Beamtin oder des Beamten für den entsprechenden Qualifizierungsaufstieg abzugeben.

**§ 2  
Auswahlkommission**

- (1) Das Bergische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Wuppertal bildet zu diesem Zweck eine Auswahlkommission.
- (2) Sie ist zu besetzen mit
  1. einer Beamtin oder einem Beamten der zweiten Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 (vormalig: höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) oder einer Beamtin oder einem Beamten der ersten Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 (vormalig: gehobener Dienst) als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
  2. zwei Beamtinnen oder Beamten der ersten Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 als Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder der Auswahlkommission für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder haben Vertreterinnen oder Vertreter und sind in ihrer Kommissionstätigkeit unabhängig.

**§ 3  
Bestandteile des Auswahlverfahrens**

- (1) Das Auswahlverfahren gliedert sich in einen Test, einen schriftlichen Teil und ein Auswahlgespräch.
- (2) Der Test umfasst Testaufgaben zum logischen Denken in Zusammenhängen sowie die Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzentriert zu arbeiten. Die Durchführung des Tests kann sachkundigen Dritten übertragen werden.
- (3) Der schriftliche Teil umfasst die anonyme Anfertigung von zwei Klausuren. Für jede Klausur sind 180 Minuten zur Verfügung zu stellen. Es sind praktische Fälle aus den Fächern

- allgemeines Verwaltungsrecht (mit Bezügen zum besonderen Verwaltungsrecht),
- kommunales Verfassungsrecht,
- kommunales Finanzmanagement

zu wählen, die mithilfe von gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften und einem ausreichenden Maß an Erfahrung gelöst werden können.

- (4) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Darstellung geistiger Fähigkeiten bei der Aufnahme und Verarbeitung von Informationen allgemeinbildender und fachbezogener Art. Dabei sind auch die Interessenschwerpunkte und besondere dienstliche oder fachliche Neigungen einzubeziehen sowie die Ausdrucks- und Sprachgewandtheit des/der Aufstiegsbewerber/in zu ermitteln. Das Auswahlgespräch soll 30 Minuten je Aufstiegsbewerber/in nicht überschreiten.

#### **§ 4 Vorbereitung**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission setzt den Zeitpunkt der Durchführung des Auswahlverfahrens fest, veranlasst die Benachrichtigung der Dienstherrn der Aufstiegsbewerberinnen oder Aufstiegsbewerber und bestellt die Aufsichtsführenden für die Anfertigung der schriftlichen Leistungsnachweise; darüber hinaus obliegt ihr oder ihm die Auswahl der Fächer sowie der Aufgaben des schriftlichen Teils.

#### **§ 5 Bewertung**

- (1) Die Bewertung des Tests (§ 3 Abs. 2) erfolgt entsprechend den Noten und Punkten gemäß § 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst (Bachelor) Land - VAP gD BA). Im Falle der Übertragung auf einen Dritten obliegt diesem die Auswertung und deren Übermittlung.
- (2) Die Bewertung der Aufgaben des schriftlichen Teils (§ 3 Abs. 3) erfolgt durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission entsprechend den Noten und Punkten gemäß § 13 Abs. 1 VAP gD. Abweichend von Satz 1 kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Erstbewertung einer Fachdozentin / einem Fachdozenten übertragen. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Auswahlkommission endgültig. In diesem Fall ist die Anonymität erst nach endgültiger Bewertung aufzuheben.
- (3) Der Aufstiegsbewerberin oder dem Aufstiegsbewerber ist die Zulassung zu dem Auswahlgespräch und damit die Eignung versagt, wenn
1. beide Arbeiten des schriftlichen Teils geringer als „ausreichend“ (weniger als fünf Punkte) bewertet sind,
  2. eine Arbeit geringer als „ausreichend“ (weniger als fünf Punkte) bewertet ist und kein Ausgleich durch die andere Arbeit oder den Test erreicht ist. Eine mit „ungenügend“ (null Punkte oder ein Punkt) bewertete Arbeit ist nur ausgeglichen, wenn die andere Arbeit oder der Test mit „gut“ (11-13 Punkte), eine mit „mangelhaft“ bewertete Arbeit

nur, wenn die andere Arbeit oder der Test mindestens mit „befriedigend“ (8-10 Punkte) bewertet ist.

- (4) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand der Noten und Punkte gemäß § 13 Abs. 1 VAP gD. Die Eignung ist zu versagen, wenn die Bewertung des Auswahlgesprächs die Note „ausreichend“ (mindestens fünf Punkte) nicht erreicht.

## **§ 6**

### **Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Zur Ermittlung des Ergebnisses werden

- der Punktwert des Tests mit 20 v. H.,
- der Punktwert der schriftlichen Klausuren mit je 20 v. H.,
- der Punktwert des Auswahlgesprächs mit 40 v. H.

berücksichtigt, wobei Bruchwerte ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle berechnet werden.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelten Werte werden zur Ermittlung des Ergebnisses addiert und ergeben folgende Noten:

13,50 Punkte bis 15,00 Punkte = sehr gut  
10,50 Punkte bis 13,49 Punkte = gut  
7,50 Punkte bis 10,49 Punkte = befriedigend  
5,00 Punkte bis 7,49 Punkte = ausreichend

## **§ 7**

### **Feststellung des Auswahlergebnisses**

- (1) Aufgrund des Ergebnisses stellt die Auswahlkommission fest, ob die Aufstiegsbewerberin oder der Aufstiegsbewerber für die Zulassung zum Qualifizierungsaufstieg geeignet erscheint. Hierbei spricht sie den Empfehlungsgrad

„besonders geeignet“,  
„geeignet“ oder  
„nicht geeignet“

aus.

- (2) Die Empfehlungsgrade entsprechen folgenden Gesamtergebnissen (§ 6 Abs. 2):

besonders geeignet = sehr gut / gut  
geeignet = befriedigend / ausreichend  
nicht geeignet = mangelhaft / ungenügend

- (3) Die Nichteignung ist festzustellen in den Fällen des § 5 Abs. 3 oder 4 oder wenn der Punktwert des Ergebnisses (§ 6 Abs. 2) mindestens 5,00 Punkte nicht erreicht.

- (4) Über das Auswahlverfahren ist für jede Beamtin oder jeden Beamten eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

1. den Themenbereich der Aufgaben,
2. die für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Einzelbewertungen der Bestandteile des Auswahlverfahrens,
3. das ermittelte Gesamtergebnis.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben und dem Dienstherrn zu übersenden und zur Personalakte zu nehmen.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte des Dienstherrn sind berechtigt, bei dem Auswahlgespräch anwesend zu sein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission kann ferner anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, bei dem Auswahlgespräch anwesend zu sein. Die Beratung der Auswahlkommission und die Bekanntgabe des Ergebnisse des Auswahlverfahrens sind ausnahmslos nicht öffentlich.
- (3) Im Falle der Erkrankung, des Rücktritts, der Versäumnis, eines Täuschungsversuchs oder eines ordnungswidrigen Verhaltens gelten die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 1 (Mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst) in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP mD-Gem) entsprechend.
- (4) Die Auswahlgrundsätze treten am 1.1.2017 in Kraft; gleichzeitig treten die Auswahlgrundsätze vom 4.12.1997 außer Kraft.

Wuppertal, den

  
Dr. Slawig  
Institutsvorsteher